

Gemäß § 5 Abs 6 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986 i.d.g.F. abgeschlossen zwischen:

dem Trägerverein

**Verein für Franziskanische Bildung, ZVR-Zahl 1159870942
Dametzstraße 37, 4020 Linz**

als Schulerhalter der

**Privaten Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Fachschule für wirtschaftliche Berufe Amstetten
des Vereins für Franziskanische Bildung (SKZ 305449), Klosterstraße 14, 3300 Amstetten**

und

dem/der Schülerin

Name		Ort und Tag der Geburt	
Anschrift Wohnung der Schülerin / des Schülers			
Telefon		E-Mail	
Religionsbekenntnis	Staatsbürgerschaft	Sozialversicherungsnummer	

und

der Mutter

dem Vater

Name	
Beruf	
Religionsbekenntnis	Staatsbürgerschaft
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

Name	
Beruf	
Religionsbekenntnis	Staatsbürgerschaft
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

(Mutter und Vater gemeinsam die „**Erziehungsberechtigten**“ und jeweils der/die „**Erziehungsberechtigte**“)

I. Aufnahme

Die Schule nimmt die Schülerin / den Schüler ab **1. September 2025** als

ordentliche(n)

außerordentliche(n)

Schülerin / Schüler in die _____ Klasse auf.

II. Bekenntnis zum wertorientierten Erziehungsprinzip

Die Schule steht als katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz zum Ausdruck bringt:

„Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie:

„Die besondere Aufgabe der Katholischen Schule aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“

Darüber hinaus ist die Schule in der gesamten Unterrichts- und Erziehungsarbeit einer Kultur des Miteinanders im Sinne des Leitbildes der Schule verpflichtet.

III. Katholische Privatschule

Die Schülerin / Der Schüler und ihr(e) / sein(e) Erziehungsberechtigte(r) verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung der Schülerin / des Schülers in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der umfassenden Erziehungsziele der Schule fördert. Die Schülerin / Der Schüler und ihr(e) / sein(e) Erziehungsberechtigte(r) sind dem Leitbild der Schule verpflichtet.

Christliche Schülerinnen / Schüler sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser einen wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. Schülerinnen / Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht verpflichtet. Auch Schülerinnen / Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension in der Bildung ausgedrückt sein, wodurch die katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

Die Schülerin / Der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung der erlassenen Schul- und Hausordnung; dies sichert ein gedeihliches und möglichst konfliktarmes Zusammenleben. Eine Ausfertigung dieser Schul- und Hausordnung wird der Schülerin / dem Schüler und dem Erziehungsberechtigtem / der Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Eine etwaige Nutzung eines Mobiltelefons oder sonstigen elektronischen Gerätes durch die Schülerin / den Schüler am Schulgelände erfolgt ausnahmslos auf eigene Verantwortung der Schülerin / des Schülers bzw. der / des Erziehungsberechtigten. Von dieser Regelung wird ein etwaiges Verbot in der Hausordnung nicht berührt.

Die Mitnahme von Mobiltelefonen zu Schulveranstaltungen oder Projektwochen erfolgt auf eigene Gefahr. Weder der Schulerhalter noch die Schule übernimmt eine Haftung für persönliche Gegenstände.

Nur auf Verlangen von eigenberechtigten Schülerinnen / Schülern wird der / die Erziehungsberechtigte über den schulischen Fortgang nicht informiert. Das ausdrückliche Verlangen durch die Schülerin / den Schüler wird seitens der Direktion den Eltern mitgeteilt.

IV. Zahlungsverpflichtungen

Die Schülerin / Der Schüler und ihr / sein Erziehungsberechtigter verpflichten sich, den Schulkostenbeitrag zu den vereinbarten Terminen zu entrichten und für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gemeinsam mit der Schülerin / dem Schüler für den Schulbeitrag zur ungeteilten Hand. Änderungen der Kontoverbindung sind der Schule umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Der Schulkostenbeitrag beträgt derzeit: **EUR 970,00 / EUR 1.420,00 / EUR 1.620,00 pro Schuljahr**

Eine schulstufenübergreifende Geschwisterermäßigung wird ab dem 2. Kind mit 10%, dem 3. Kind mit 20% und ab dem 4. Kind mit 30% vom regulären Schulbeitrag automatisch beim monatlichen Einzug in Abzug gebracht (unter verpflichtender Vorlage einer Haushaltsbestätigung). Die Zahlung erfolgt per Einzugsermächtigung in 10 Monatsraten (September bis Juni) bis zum 5. des Monats. Für Fehlzeiten kann kein Abzug gewährt werden. Sonstige Aufwendungen wie etwa Materialbeiträge sind zusätzlich zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Monatsraten besteht (i) unabhängig von Art und Ort der Unterrichtsleistung und bleibt im Falle von Homeschooling / Distancelearning aufrecht und (ii) ungeachtet der Schülereigenschaft (die Beträge sind auch für Monate zu entrichten, in denen z.B. im Zusammenhang mit der Matura, Pflichtpraktika, o. Ä. kein Unterricht stattfindet, der Ausbildungsvertrag aber noch aufrecht ist).

Nach Möglichkeit im Februar eines Jahres, spätestens jedoch im August vor Beginn eines Schuljahres werden der Schülerin / dem Schüler und den Erziehungsberechtigten das Schulgeld für das darauffolgende Schuljahr mitgeteilt. Der Schulerhalter ist berechtigt, das Schulgeld jeweils im selben Verhältnis gegenüber dem Schulgeld des vorangegangenen Schuljahres zu verändern, in dem die für Juni vor Beginn des Schuljahres verlautbarte Indexzahl des VPI 2020 sich gegenüber der Indexzahl für Juni des vergangenen Jahres verändert hat und in dem sich die Gehälter und Löhne der Dienstnehmer des Schulerhalters im vergangenen Schuljahr verändert haben, zumindest aber in Höhe der vorangegangenen Schulgelderhöhung. Im Falle außerordentlicher Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Energiepreise, kann jeweils ein Drittel des Schulgelds anstelle nach dem VPI nach dem Österreichischen Strompreisindex der Austrian Energy Agency erhöht werden, wobei in den Folgejahren im Falle der Heranziehung dieses Index eine Verminderung der Energiepreise ebenso zu berücksichtigen ist. Sollten unerwartet wesentliche Kostenerhöhungen im Laufe eines Schuljahres wirksam werden, ist der Schulerhalter berechtigt, eine außerordentliche Erhöhung der Entgelte nach Vorankündigung zumindest zwei Monate im Voraus zu begehren. Der Schulerhalter bzw. die Erziehungsberechtigten können diesfalls den Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Sollte ein Ausschluss während des Schuljahres ausgesprochen werden so ist der Schulkostenbeitrag aliquot für jedes angefangene Monat voll zu bezahlen.

Für die 1. Klasse wird der erste Monatsbeitrag (September) nach erfolgter Vertragsunterzeichnung eingehoben und im Falle eines Vertragsrücktrittes einbehalten.

Bei Zahlungsrückständen behält sich der Schulerhalter das Recht vor, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu verrechnen.

V. Laufzeit des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und endet mit Ablauf jenes Schuljahres, in dem die diesem Vertrag zugrundeliegende Schulart absolviert wird, ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf.

VI. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Ordentliche Kündigung:

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres mit Wirksamkeit für das darauffolgende Schuljahr schriftlich gekündigt werden. Die Frist verkürzt sich auf einen Monat, wenn sich herausstellt, dass die Schülerin / der Schüler nicht zum Aufstieg in die nächste Schulstufe berechtigt ist.

Außerordentliche Kündigung:

Dieser Vertrag kann vom Schulerhalter aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden.

Wichtige Gründe sind auf jeden Fall:

- a) Wenn die Schülerin / der Schüler oder ihr / sein Erziehungsberechtigter in grober Weise ihre / seine Pflichten verletzt (zB. schwere Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung oder wiederholte geringere Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung).
- b) Wenn die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 SchUG) erfolglos bleibt.
- c) Wenn das Verbleiben der Schülerin / des Schülers in der Schule die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährden sollte.
- d) Wenn eine Schülerin / ein Schüler sich vom Religionsunterricht abgemeldet hat oder wenn sie / er vom Erziehungsberechtigten abgemeldet wird.
- e) Wenn der Schulkostenbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht entrichtet wird, soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen Befreiung / Ermäßigung / Stundung gewährt wurde.
- f) Wenn die Schülerin / der Schüler aus einer anerkannten christlichen Kirche ausgetreten ist.
- g) Wenn das Verhalten der Schülerin / des Schülers geeignet ist, das Vertrauen der Eltern der anderen Schülerinnen / Schüler in die Schule bzw. der Öffentlichkeit in die Schule zu gefährden und dadurch der Schule ein Schaden entstehen könnte.

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der Obsorgeberechtigung unverzüglich schriftlich dem Schulerhalter bekanntzugeben. Eine allfällige Änderung der Obsorgeberechtigung hat keinen Einfluss darauf, dass die oben angeführten Erziehungsberechtigten das Schulgeld gemeinsam mit dem Schüler zur ungeteilten Hand schulden.

Der Schulerhalter verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen, wenn die Schülerin / der Schüler schwer erkrankt oder ihm ein Unfall zustößt. Bei Gefahr im Verzug darf die Schülerin / der Schüler, falls dies unbedingt erforderlich ist, auch ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten medizinisch versorgt, insbesondere operiert werden.

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus diversen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und dem erstrebten, wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst gilt.

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass bei eventuell auftretenden Meinungsdivergenzen in klärenden Gesprächen einvernehmliche Problemlösungen gesucht werden.

Für sämtliche, nicht im Einvernehmen aufzulösende Meinungsdivergenzen aus diesem Vertrag und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Schulerhalters vereinbart, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand ergibt.

Die / Der Erziehungsberechtigte bzw. der / die eigenberechtigte Schülerin / Schüler bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift auch, dass sie / er den Ausbildungsvertrag sowie die Schul- und Hausordnung genau durchgelesen hat, den Inhalt verstanden hat und dies der / dem nicht eigenberechtigten Schülerin / Schüler ausführlich erklärt hat.

VIII. Datenschutzhinweis

Die / Der Erziehungsberechtigte bzw. die / der eigenberechtigte Schülerin / Schüler nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben verarbeitet werden.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO ist auf der Website des Schulerhalters unter <https://www.vffb.or.at/datenschutz> abrufbar.

IX. Zustimmung zur Foto- und Videonutzung (optional)

Die / Der Erziehungsberechtigte bzw. die / der eigenberechtigte Schülerin / Schüler stimmt einer Verwendung von Abbildungen der / des Schülerin / Schülers auf Fotos und in Videos, insbesondere solcher Abbildungen, die in der Schule hergestellt wurden, in Veröffentlichungen der Schule sowohl in Printmedien als auch im Internet zu. Die Abbildungen dürfen an externe Medien zur Berichterstattung über die Schule weitergegeben werden.

stimmt zu

stimmt nicht zu

X. Zusatzvereinbarung für berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Gemäß § 52 (mittlere Schulen) und § 65 SchOG (höhere Lehranstalten) haben berufsbildende Schulen die Aufgabe neben der Vermittlung von Allgemeinbildung auch jene fachliche Bildung zu vermitteln, welche zur Ausübung eines Berufes befähigt.

Die Bildungs- und Lehraufgaben aller Unterrichtsgegenstände sehen daher berufsbezogene Aspekte vor. Insbesondere in den Unterrichtsbereichen Wirtschaft, Politik und Recht, Informationsmanagement und Ernährung, Gastronomie und Hotellerie werden jene Inhalte vermittelt, die für die einschlägigen Berufsfelder und beruflichen Berechtigungen erforderlich sind.

Im Unterrichtsgegenstand Küche und Service wird gefordert, dass die Schülerinnen und Schüler Speisen und Getränke herstellen und servieren und Gäste betreuen und beraten können. Dabei sind die Anforderungen in der Praxis sowohl hinsichtlich der verwendeten Lebensmittel und Getränke (einschließlich Alkoholika) sowie der zubereiteten Speisen als auch hinsichtlich der Berufskleidung und der Umgangsformen zu achten.

Für die fachpraktischen Unterrichtsgegenstände ist daher das Tragen von entsprechender Berufs- und Arbeitskleidung erforderlich, die jener der Berufsbilder Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau bzw. Koch/Köchin entspricht.

Datum, Ort

Schulerhalter

Datum, Ort

(erziehungsberechtigte)
Mutter

(erziehungsberechtigter)
Vater

eigenberechtigte/r
Schülerin/Schüler

